

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

24105 Kiel, 25.08.2023

An den  
Vorsitzenden des  
Umwelt- und Agrarausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Ansprechpartner:**  
Herr Daniel Kiewitz

**Telefon:**  
0431 570050-56

**E-Mail:**  
arge@shgt.de

per E-Mail: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1888

Unser Zeichen: Nr. 148 / 36.20.60 Ki/Pe  
(bei Antwort bitte angeben)

## Abwasserdichtigkeitsprüfung nur in begründeten Verdachtsfällen Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/814

Sehr geehrte Herr Rickers,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum o.g. Antrag der FDP-Fraktion Stellung nehmen zu können.

Öffentliche und private Abwasseranlagen bilden ein Gesamtsystem, das nur störungsfrei funktionieren kann, wenn alle Anlagenteile ordnungsgemäß funktionieren und zusammenwirken. Kommunen haben – sowohl aus der Sicht der Wasserbehörden als auch aus Sicht der Betreiber von Kanälen und Kläranlagen – ein Interesse daran, dass sich Kanäle in einem guten (dichten) baulichen Zustand befinden und auch auf etwaige Schäden untersucht werden. Sowohl öffentliche als auch private Betreiber von Abwasseranlagen sind verpflichtet, diese in einem ordnungsmäßigen Zustand zu halten. Eine Überprüfung der Grundstücksentwässerung liegt auch im Interesse der Eigentümer, da Schäden frühzeitiger erkannt und größere Reparaturen abgewendet werden können.

Den seitens des MEKUN ausgearbeiteten Vorschlag zum weiteren Verfahren bei der Anwendung der DIN 1986-30 halten wir grundsätzlich für ausgewogen und praktikabel (Erstprüfung in Wasserschutzgebieten/ bei gewerblichem Abwasser bis Ende 2025; alle anderen bis Ende 2040). Die Beibehaltung von Prüfintervallen halten wir für notwendig.

Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen sind grundsätzlich eine sinnvolle Vorsorgemaßnahme im Sinne der nachhaltigen Nutzbarkeit der Naturgüter Wasser und Boden

sowie für die Sicherstellung von sauberem Trinkwasser. Bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sowie abgelaufene Fristen bleiben hiervon unberührt.

Die wiederkehrenden Prüfindtervalle könnten abhängig von bestimmten Fallkonstellation – auch aus Sicht der unteren Wasserbehörden – durchaus verlängert werden. Für die erstmalige Prüfung könnte aus Gründen der Umsetzbarkeit (Kapazitäten von Fachfirmen) ggf. auch eine zeitliche Staffelung in Erwägung gezogen werden, ohne jedoch die Fristen zu weit in die Zukunft zu verschieben, denn für das Schutzgut Grundwasser besteht ein Handlungsbedarf. Für die Erstprüfung wäre es auch denkbar, eine Umsetzungsfrist nach Abschluss der Untersuchungen des öffentlichen Kanalnetzes zu setzen. Zu großzügig bemessene Fristen führen dazu, dass der Aufbau von Personal und Kapazitäten bei entsprechenden Fachfirmen verzögert und ggf. verhindert wird.

Auch bei der Wiederholungsprüfung bestehender Grundstückentwässerungsanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten sollte der vorgeschlagenen Regelung des MEKUN gefolgt werden (Wasserschutzgebiete Zone II nach 5 Jahren/ Zonen III und IIIa nach 15 Jahren).

Eine verpflichtende Wiederholungsprüfung bestehender Grundstückentwässerungsanlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten gemäß Tabelle 2 der DIN 1986 Teil 30 (also frühestens ab 2060!) ist für Grundstückseigentümer gut kalkulierbar und gibt einen verlässlichen Überblick über den Zustand der Anlage und mögliche Sanierungserfordernisse.

Wir halten es für sachgerecht, bei einer bereits erfolgten Durchführung der Dichtheitsprüfungen entsprechend den Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 vor 2025 bzw. 2040 klarzustellen, dass diese Überprüfungen für die Wiederholungsprüfung so behandelt wird, als ob sie in 2025 bzw. 2040 erfolgt wären.

Eine Überprüfung durch die untere Wasserbehörde oder den Abwasserbeseitigungspflichtigen ist nur in Verdachtsfällen sinnvoll durchzuführen. Den im Antrag enthaltene Zusatz „begründet“ halten wir nicht für sachgerecht, weil ein Verdacht durchweg nur dann aufkommt, wenn Anlass dazu besteht. Die Erfahrungen zeigen, dass stichprobenartige Kontrollen, bezogen auf alle bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zur ordnungsrechtlichen Durchsetzung der Prüfpflicht verbunden sind. Hier gilt es kritisch zu hinterfragen, ob der Nutzen dabei in einem angemessenen Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand seitens der unteren Wasserbehörden steht.

Erfahrungen und Zahlen zeigen, anders als im Antrag dargestellt, dass Grundstückseigentümer nicht immer ein gesteigertes Eigeninteresse an einer Mängelbehebung haben. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegen bspw. ca. 4.250 Grundstücke in Wasserschutzgebieten. Etwa 3.900 Eigentümer haben der Wasserbehörde bisher ein Protokoll über die Dichtheitsprüfung vorgelegt. Zu sanierende Undichtigkeiten wurden bei über 1.500 Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellt. Der Sanierungsaufforderung sind bis heute lediglich 770 Eigentümer nachgekommen.

Die Möglichkeit der Kommunen und unteren Wasserbehörden in Verdachtsfällen auf Undichtigkeiten die Grundstückseigentümer zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung verpflichten zu können, sollte nicht allein auf Wasserschutzgebiete beschränkt werden. Auch

außerhalb von Wasserschutzgebieten können Probleme im Netz- wie auch Kläranlagenbetrieb durch Infiltrationen auftreten. Häufiges Schadensbild in Abwasserleitungen sind nicht Verstopfungen, sondern Undichtigkeiten, durch die entweder das ungereinigte Abwasser in den Untergrund versickert oder Grundwasser in die Leitungen eindringt und das gesamte System bis hin zur Kläranlage überflüssig belastet. Undichte Schmutzwasser-Kanalisationen (SW-K) können zu punktuellen Nährstoffeinträgen in das Grundwasser führen. In ländlichen Gebieten überwiegt sicherlich der Nährstoffeintrag aus der Landwirtschaft. In dichter besiedelten Gebieten und Städten hingegen kann der Eintrag aus SW-K durchaus von Relevanz sein. In Wassergewinnungsgebieten sind daher vorbeugende Maßnahmen besonders wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Kiewitz  
(Referent)